gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname : OKS 2610 Artikel-Nr. : 000261

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Reiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: 0049 (0) 8142-3051-500 Fax.: 0049 (0) 8142-3051-599

Email-Adresse : mcm@oks-germany.com

Verantwortliche/ausstellende

Person

Nationaler Kontakt

1.4 Notrufnummer

0049 (0) 8142-3051-517

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2

Augenreizung, Kategorie 2 Spezifische Zielorgan-Toxizität einmalige Exposition, Kategorie 3,

Zentralnervensystem

Aspirationsgefahr, Kategorie 1

Chronische aquatische Toxizität,

Kategorie 3

Reizend

H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung. H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Einstufung (67/548/EWG, 1999/45/EG)

Leichtentzündlich R11: Leichtentzündlich.

Gesundheitsschädlich R65: Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

R67: Dämpfe können Schläfrigkeit und

Benommenheit verursachen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Umweltgefährlich R52/53: Schädlich für Wasserorganismen, kann in

Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen

haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme :







Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit

verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit

langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken,

offenen Flammen sowie anderen

Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Augenschutz/

Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt

anrufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

P370 + P378 Im Brandfall: Trockensand, Löschpulver

oder alkoholbeständigen Schaum zum

Löschen verwenden.

Lagerung:

P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort

aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

67-63-0 2-Propanol

64742-49-0 Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht

67-64-1 2-Propanon

2.3 Sonstige Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

3. Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierung snummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration [%]
2-Propanol	67-63-0 200-661-7 603-117-00-0	F; R11 Xi; R36 R67	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2A; H319 STOT SE 3; H336	>= 30 - < 50
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-0 265-151-9 649-328-00-1	F; R11 Xi; R38 N; R51/53 Xn; R65 R67	Flam. Liq. 2; H225 Asp. Tox. 1; H304 Skin Irrit. 2; H315 STOT SE 3; H336 Aquatic Chronic 2; H411	>= 20 - < 25
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-0 265-151-9 649-328-00-1	R10 R52/53 Xn; R65 R66 R67	Flam. Liq. 3; H226 STOT SE 3; H336 Asp. Tox. 1; H304 Aquatic Chronic 3; H412	>= 20 - < 25
2-Propanon	67-64-1 200-662-2 606-001-00-8	F; R11 Xi; R36 R66 R67	Flam. Liq. 2; H225 Eye Irrit. 2A; H319 STOT SE 3; H336	>= 20 - < 30

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Anmerkung 1 C (Nota P):

Die Einstufung als krebserzeugend oder erbgutverändernd ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen wird, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für

Vergiftungsfälle verständigen.

Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzeichen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen.

Nach Augenkontakt : Sofort während mindestens 10 Minuten mit viel Wasser

abspülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken sofort Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen. Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

Bei Auftreten von Symptomen, ärztliche Betreuung aufsuchen.

: Betroffenen an die frische Luft bringen.

: Mund mit Wasser ausspülen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Wassernebel ABC-Pulver Schaum

Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel : KEINEN Wasserstrahl einsetzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der

Brandbekämpfung

: Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Kohlenstoffoxide

: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive

Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in

tief liegenden Bereichen ansammeln.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere

: Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät

Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Beim Auftreten atembarer Stäube und/oder Brandgase umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann

Gesundheitsschäden verursachen.

Weitere Information : Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene : Personen in Sicherheit bringen.

Vorsichtsmaßnahmen Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für angemessene Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren

Umgang

: Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung

gebrauchen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.

Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Ausrüstung geerdet ist.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen lassen

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen. Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemessener Belüftung betreten.

Nicht umpacken.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packungen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Ein Einatmen der Dämpfe oder Nebel vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

: Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Im Originalbehälter lagern.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

An einem kühlen, von Oxidationsmitteln entfernten Ort

aufbewahren.

Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Um die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und

direkter Sonneneinstrahlung lagern.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern

um jegliches Auslaufen zu verhindern.

In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen

gesetzlichen Vorschriften lagern.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (LGK) : 3 Entzündbare Flüssigkeiten

7.3 Spezifische Endanwendungen

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Wertty p	Zu überwachende Parameter	Stand	Grundlage
2-Propanol	67-63-0	AGW	200 ppm 500 mg/m3	2006-01-01	DE TRGS 900

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Weitere Information:	Kommission) I	Ein Risiko de	ur Prüfung gesundhei r Fruchtschädigung bi zwertes (BGW) nicht l		les Arbeitsplatzgrenzwertes
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-	AGW	1.500 mg/m3	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:			enzwert für Kohlenwa ummer 2.9 der TRGS	sserstoff-Lösemittelge 900	mische Ausschuss für
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-	AGW	600 mg/m3	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:			enzwert für Kohlenwa ummer 2.9 der TRGS	sserstoff-Lösemittelge	mische Ausschuss für
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49-	AGW	1.500 mg/m3	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:			ı enzwert für Kohlenwa ummer 2.9 der TRGS		mische Ausschuss für
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, leicht	64742-49- 0	AGW	600 mg/m3	2009-02-16	DE TRGS 900
Weitere Information:	Gruppen-AGW: Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische Ausschuss für Gefahrstoffe Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900				
2-Propanon	67-64-1	TWA	500 ppm 1.210 mg/m3	2000-06-16	2000/39/EC
Weitere Information:	Indikativ	1	ı	L	1
2-Propanon	67-64-1	AGW	500 ppm 1.200 mg/m3	2010-08-04	DE TRGS 900
Weitere Information:	Kommission) I	Europäische	I ur Prüfung gesundhei Union (Von der EU wi nzung sind möglich.)	I tsschädlicher Arbeitsst urde ein Luftgrenzwert	offe der DFG (MAK- festgelegt: Abweichungen

Biologischer Arbeitsplatzgrenzwert

Stoffname	CAS-Nr.	Zu überwachende Parameter	Probennahme zeitpunkt	Stand
2-Propanol	67-63-0	Aceton: 25 mg/l (Blut)	Expositionsen de, bzw. Schichtende	2013-04-04
2-Propanol	67-63-0	Aceton: 25 mg/l (Urin)	Expositionsen de, bzw. Schichtende	2013-04-04
2-Propanon	67-64-1	Aceton: 80 mg/l (Urin)	Expositionsen de, bzw. Schichtende	2004-08-01

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden.

Wirksame Absaugung

Es wird empfohlen, dass alle Staubüberwachungsgeräte, wie lokale Absaugvorrichtungen und Materialtransportsysteme für die Handhabung dieses Produkts,

Explosionsdruckentlastungsöffnungen, Explosionsunterdrückungssysteme oder ein sauerstoffarmes Umfeld beinhalten.

Sicherstellen dass Behandlungssysteme von Staub (wie Abluftkanäle, Staubfänger, Gefäße und Verarbeitungsgeräte) so konzipiert sind, dass kein Staub in den Arbeitsbereich gelangen kann (z.B. keine Undichtigkeit der Ausrüstung).

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz : Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit

anerkanntem Filtertyp verwenden.

Handschutz : Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe

benutzen.

Schutzhandschuhe

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich

daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss

daher im Einzelfall ermittelt werden.

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten

Hautstellen gründlich waschen.

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und

Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt

werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und

Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem

Arbeitsplatz auswählen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Allgemeine Hinweise : Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser

verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig Farbe : farblos

Geruch : charakteristisch

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar pH-Wert Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt/Schmelzberei

Keine Daten verfügbar

: 55 °C Siedepunkt/Siedebereich Flammpunkt -16.00 °C

Verdampfungsgeschwindigke : Keine Daten verfügbar

Entzündbarkeit (fest,

gasförmig)

: Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : 0,8 %(V) Obere Explosionsgrenze : 13 %(V)

Dampfdruck : <= 1.100 hPa, 20 °C Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar Dichte : 0,75 g/cm3, 20 °C Wasserlöslichkeit : nicht mischbar

Löslichkeit in anderen

Lösungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatu :

Keine Daten verfügbar

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, kinematisch : < 6,9 mm2/s, 40 °C Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende : Hitze, Flammen und Funken.

Bedingungen Starke Sonneneinstrahlung über längere Zeit.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produkt

Akute orale Toxizität : Verschlucken kann zu Effekten führen, wie:

: Depression des Zentralnervensystems

Akute inhalative Toxizität : Einatmen von Lösungsmitteldämpfen kann Schwindel

verursachen.

: Schwindel, Benommenheit, Erbrechen, Lokale Reizung, Ermattung, Schwindel, Depression des Zentralnervensystems,

Atmungsstörungen, Einatmen kann folgende Symptome

hervorrufen:

Akute dermale Toxizität : Rötung, Lokale Reizung

Ätz-/Reizwirkung auf die

Haut

Schwere Augenschädigung/reizung

: Reizt die Haut.

: Bei Augenkontakt kann es zu einer Reizung kommen., Reizt

die Augen.

Sensibilisierung der

Atemwege/Haut

: Keine Informationen verfügbar.

Karzinogenität : Keine Daten verfügbar Reproduktionstoxizität : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Teratogenität

Toxizität bei wiederholter

Verabreichung

: Keine Informationen verfügbar.

Aspirationstoxizität : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege

schädlich sein.

Weitere Information : Verschlucken führt zu Reizungen der oberen Atemwege und

zu gastrointestinalen Störungen.

Inhaltsstoffe:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

2-Propanol:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral: 4.570 mg/kg, Ratte

Akute inhalative Toxizität : LC50: 30 mg/l, 4 h, Ratte,

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal: 12.800 mg/kg, Kaninchen

2-Propanon:

Akute orale Toxizität : LD50 Oral: 5.800 mg/kg, Ratte

Akute inhalative Toxizität : LC50: 76 mg/l, 4 h, Ratte,

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal: 20.000 mg/kg, Kaninchen

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern

längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Toxizität gegenüber

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen

Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber

Bakterien

Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

2-Propanol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50: 9.870 mg/l, 48 h, Leuciscus idus (Goldorfe)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50: > 1.000 mg/l, 24 h, Daphnia magna (Großer

Wasserfloh)

Toxizität gegenüber Algen : IC50: > 1.000 mg/l, 24 h, Pseudokirchneriella subcapitata

(einzellige Grünalge)

Toxizität gegenüber

Bakterien 2-Propanon: : IC50: 5.175 mg/l, Pseudomonas putida

Toxizität gegenüber Fischen

: LC50: 5.540 mg/l, 96 h, Oncorhynchus mykiss

(Regenbogenforelle)

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : EC50: 12.600 mg/l, 48 h, Daphnia magna (Großer

Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische

Beseitigung

: Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation

Diese Mischung enthält nur Substanzen, die nicht persistent, bioakkumulierbar oder toxisch sind (PBT)., Diese Mischung enthält nur Substanzen, die nicht hochpersistent oder

hochbioakkumulierbar sind (vPvB).

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Mobilität : Keine Daten verfügbar Verteilung zwischen den : Keine Daten verfügbar

Umweltkompartimenten

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten, in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

: Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter können unter Beachtung der örtlichen

behördlichen Vorschriften abgelagert werden.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

 ADR
 : 1993

 IMDG
 : 1993

 IATA
 : 1993

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (2-Propanol,

2-Propanon)

IMDG : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (2-Propanol, 2-Propanon) : FLAMMABLE LIQUID, N.O.S. (2-Propanol, 2-Propanon) IATA

14.3 Transportgefahrenklassen

: 3 **ADR** : 3 **IMDG** IATA : 3

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe : 11 : F1 Klassifizierungscode Nummer zur Kennzeichnung : 33

der Gefahr

Gefahrzettel : 3 Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

IMDG

Verpackungsgruppe : 11 Gefahrzettel 3

EmS Nummer : F-E, S-E

IATA

Verpackungsanweisung : 364

(Frachtflugzeug)

Verpackungsgruppe : 11 Gefahrzettel : 3

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : nein

IMDG

Meeresschadstoff : nein

IATA

Umweltgefährdend : nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine Daten verfügbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht verfügbar

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

besonders

besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung (Artikel 59).

REACH - Kandidatenliste der : Dieses Produkt enthält keine äußerst besorgniserregende Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Störfallverordnung : 96/82/EC Stand:

Leichtentzündlich

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1 Überarbeitet am 28.03.2014 Druckdatum 28.03.2014

7b

Menge 1: 5.000 t Menge 2: 50.000 t

: 96/82/EC Stand:

Erdölerzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphtha b) Kerosine

(einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und

Gasölmischströme)

13

Menge 1: 2.500 t Menge 2: 25.000 t

Wassergefährdungsklasse : WGK 3: stark wassergefährdend

TA Luft : Gesamtstaub: nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe: nicht anwendbar Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe: nicht

anwendbar

Organische Stoffe: nicht anwendbar

Krebserzeugende Stoffe: Anteil Klasse 3: 42 % Erbgutverändernd: Anteil andere Stoffe: 42 % Reproduktionstoxisch: nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R10 Entzündlich. R11 Leichtentzündlich. R36 Reizt die Augen.

R36/38 Reizt die Augen und die Haut.

R38 Reizt die Haut.

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig

schädliche Wirkungen haben.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden

verursachen.

R66 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



OKS 2610

Version 1.1	Überarbeitet am 28.03.2014	Druckdatum 28.03.2014			
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.				
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.				
H304		Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.			
H315	Verursacht Hautreizungen.	ŭ			
H319	Verursacht schwere Augenreizung.				
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.				
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.				
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.				

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von OKS Spezialschmierstoffe original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. OKS Spezialschmierstoffe stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt OKS Spezialschmierstoffe keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.